

ARTIKEL 16

Enteignungen sind nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung zulässig. Sie dürfen nur erfolgen, wenn auf andere Weise der angestrebte gemeinnützige Zweck nicht erreicht werden kann.

1. *Artikel 16 läßt 'Enteignungen nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung zu. Weitere Voraussetzung ist, daß auf andere Weise der angestrebte gemeinnützige Zweck nicht erreicht werden kann.*

Artikel 16 unterstreicht mit dieser Verfassungsbestimmung die Sicherheit und enthält die juristische wie praktische Garantie, die das Eigentum in der sozialistischen Gesellschaftsordnung genießt, wenn es nicht der Profiterzeugung, dem Streben nach politischen Machtpositionen durch Konzentration ökonomischer Macht und der Ausbeutung fremder Arbeitskraft dient. Das bekannte, auf die Ängstlichkeit des Kleinbürgers berechnete Ammenmärchen des Antikommunismus, wonach die Forderung der Kommunisten nach Vergesellschaftung der Produktionsmittel in eine unterschiedslose und radikale gewaltsame Enteignung aller Klassen und Schichten, in die Konfiszierung jedes Handwerkzeuges und allen Hausrats umgefälscht wird, ist bereits durch die Praxis des sozialistischen Aufbaus gründlich zerstört worden. Ihm ist nun durch die verfassungsrechtliche Festlegung der Enteignungsbedingungen in der sozialistischen Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik auch juristisch aller Boden entzogen. Die Realität dieses Verfassungsgrundsatzes ist in der gesellschaftlichen Wirklichkeit der Deutschen Demokratischen Republik vor allem durch die Beseitigung der kapitalistischen Ausbeutung und des kapitalistischen Konkurrenzkampfes, durch das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln gewährleistet. In Wirklichkeit ist es bekanntlich gerade die kapitalistische und nicht die sozialistische Gesellschaftsordnung, in der sich trotz der verfassungsrechtlichen Heiligsprechung des Eigentums fortwährend Enteignungen im Massenumfang vollziehen. Daß sich dies nicht im Wege der Konfiszierung, sondern im wesentlichen durch Konkurs, Kredit- und Zinsverschuldung vollzieht, ist eine juristische Formfrage, die am Wesen der Sache nichts ändert.